

p.a. Rudolf Jantscher
Obmann
Am Hang 2
8102 Semriach
Tel. 0664/9735704
E-Mail: bi@schifterkogel.at
www.schifterkogel.at

Bürgerinitiative Schifterkogel



An den
Gemeinderat der Gemeinde Stattegg
Gemeinde Stattegg
Am Ursprung 3
8046 Stattegg

Semriach, 23.11.2010

Betreff: Bergbaugesamt Schifterkogel bzw.
Rohstoffvorrangzone Semriach -
Ausweisung im Flächenwidmungsplan

Sg. Damen und Herren!

Im Lichte der Revision des Flächenwidmungsplanes möchten wir Sie in Ihrer Ablehnung der Neuerrichtung von Bergbaugesamten unterstützen. In diesem Zusammenhang ist besonders das Projekt Schifterkogel zu nennen, das sich in der sogenannten „Rohstoffvorrangzone Semriach“ befindet. Diese Rohstoffvorrangzone ist insgesamt ca 100 ha groß und umfasst nicht nur den Schifterkogel, sondern auch den gesamten Eichberg (siehe Beilage). Sollte ein Abbau in diesem Gebiet zu Tragen kommen, wird das mit Sicherheit auch Auswirkungen auf ihre Gemeinde haben.

Die Gemeinde Semriach hat in den möglicherweise kommenden Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) gemäß § 116 Abs. 3 Parteistellung und ist berechtigt, den Schutz der genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Wie Sie wissen, steht dieses Recht auch der Gemeinde Stattegg als an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzende Gemeinde **zu**, wenn die in § 82 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen. (Davon wird eine allfällige Parteistellung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten nicht beeinträchtigt.)

Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1:

Die im Gewinnungsbetriebsplan bekannt gegebenen Grundstücke liegen im Zeitpunkt des Ansuchens in einem der in § 82 Abs. 1 angeführten Gebiete (Abbauverbotsbereich). Dazu zählen Grundstücke, die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. **Bauland**, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,
2. **erweitertes Wohngebiet**: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochenendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. **Gebiete** für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze, Freibeckenbäder.

Verkehrskonzept

Wir erlauben uns auch noch darauf hinzuweisen, dass in hinkünftigen Verfahren nach dem MinroG **das von den Gemeinden ausgearbeitete Verkehrskonzept bindend einzuhalten sein wird**. Die Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen kann im Wiederholungsfall zum Widerruf des Gewinnungsbetriebsplanes führen (siehe § 193 Abs. 9).

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, sehr geehrter Bürgermeister, wir hoffen Ihnen mit unserer Darstellung gedient zu haben und bedanken uns für die wichtige Unterstützung unseres Anliegens durch Sie.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Jantscher, Obmann